



Rotary-Österreich-Projektverein

Statuten

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Rotary¹-Österreich-Projektverein,
in weiterer Folge kurz „Zweigverein“ genannt.
- (2) Der Zweigverein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Das Vereinsjahr ist die Periode vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist ein Zweigverein des **Rotary-Österreich-Forums für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary-Forum für Wissenschaft und Zukunft,** in weiterer Folge kurz „Hauptverein“ genannt, mit Sitz ebenfalls in Wien.
- (5) An Mitglieder oder diesen nahe stehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinn des § 2 verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Zweigvereines oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks.
- (6) Jede Änderung dieser Statuten, insbesondere des Vereinszwecks, sowie die Beendigung der Vereinstätigkeit ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft und bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der ausschließliche Zweck des Zweigvereins ist
 - (a) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden.
 - (b) Die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.
 - (c) Die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).entsprechend dem Vereinszweck des Hauptvereins gemäß § 2 Abs. 1 der Statuten des Hauptvereins.

¹ Die Bezeichnung „Rotary“ sowie das Emblem mit dem Zahnrad sind registrierte Marken von Rotary International, 1560 Sherman Avenue, Evanston, Illinois 60201, USA.

- (2) Die Tätigkeit des Zweigvereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Zweigvereines dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweigvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Mittel und Aktivitäten erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen :
 - a) die Durchführung unmittelbarer Hilfsleistungen zu mildtätigen Zwecken und zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern sowie die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen; wie insbesondere Durchführung von Impfkationen, Schaffung von Notunterkünften, Anschaffung medizinischer Geräte sowie Errichtung von Wasser- und Sanitäranlagen, etc.
 - b) Vorträge und Versammlungen, informelle Zusammenkünfte, Motivations- und Werbeveranstaltungen; besondere Erwähnungen, Auslobung von Ehrenzeichen und Urkunden, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sammlung von Spenden und Vermächtnissen österreichischer und ausländischer Rotarier² sowie von Personen und Unternehmen, die die Ziele des Zweigvereines unterstützen wollen,
 - Förderungen durch öffentliche oder private Organisationen wie z.B. EU, Gebiets- und Personenkörperschaften, in- und ausländische befreundete Stiftungen (wie die Rotary Stiftung) und Vereine.
 - Durchführung von Benefizveranstaltungen
- (4) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch die Organe, Mitarbeiter des Zweigvereins und Mitglieder der Rotary Clubs Österreichs, welchen die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 offensteht. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks auch Erfüllungsgehilfen bedienen;
als Erfüllungsgehilfen können insbesondere tätig werden:
 - Mitglieder der Rotary Clubs außerhalb Österreich;
 - „The Rotary Foundation“ (die Rotary Stiftung) von Rotary International und ihre Mitarbeiter;

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Zweigvereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und

² Anmerkung zur Grammatik: Die amtliche geschlechtsneutrale männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

Ehrenmitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Rotary Clubs in Österreich offen.
- (3) Rotary Clubs außerhalb Österreichs sowie natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch laufende Zuwendungen in namhafter Höhe fördern oder durch besonderen persönlichen Einsatz unterstützen, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen mit besonderen Verdiensten um den Zweigverein verliehen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Rotary Clubs in Österreich erwerben die Mitgliedschaft durch einfache Mitteilung an den Vorstand. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des Hauptvereines sind automatisch ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des Zweigvereins, ohne dass es einer Mitteilung an den Vorstand des Zweigvereins bedarf.
- (2) Über die Aufnahme von Rotary Clubs außerhalb Österreichs und von anderen außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach praktischen Gesichtspunkten hinsichtlich Dauer, Rechten und Pflichten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme der Generalversammlung zu überlassen.
- (4) Soll einer natürlichen Person, die nicht bereits Ehrenmitglied des Hauptvereins ist, aufgrund besonderer Verdienste um den Zweigverein die Ehrenmitgliedschaft beim Zweigverein verliehen werden, so erfolgt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod bzw. durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen). Das Erlöschen der Mitgliedschaft beim Hauptverein führt automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim Zweigverein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch einfache Mitteilung an den Vorstand jederzeit beendet werden. Übernommene finanzielle Verpflichtungen müssen zur Einhaltung einer korrekten Budgetierung wenigstens bis zum Ende des Vereinsjahres aufrechterhalten werden. Andere Verpflichtungen sollen zur weiteren Erfüllung ordnungsgemäß an Nachfolger übergeben werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Pflichten aus der Mitgliedschaft gröblich verletzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluss der Generalversammlung zu überlassen.
- (5) Das Mitglied ist berechtigt, nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über seinen

Ausschluss eine zweite Entscheidung durch die nächste Generalversammlung zu verlangen,

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann zurückgelegt oder von der Generalversammlung aberkannt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder der Rotary Clubs, die dem Zweigverein angehören, sowie Einzelpersonen (außerordentliche und Ehrenmitglieder) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Zweigvereines, einschließlich der Generalversammlung, teilzunehmen.
- (2) Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Es wird durch Delegierte ausgeübt. Jeder Rotary Club, der ordentliches Mitglied ist, ist berechtigt, einen Delegierten zu entsenden.
- (3) Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an den zuständigen Distrikts-Governor³ oder Assistant Governor³ ist zulässig, siehe auch § 9 Abs. 6.
- (4) Das passive Wahlrecht für Mandate als Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder Schiedsrichter ist auf natürliche Personen beschränkt, die Rotarier sind oder Rotary nahe stehen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Zweigvereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dessen Ansehen und dessen Zweck Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des Zweigvereins, die gleichzeitig ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sonstige ordentliche Mitglieder des Zweigvereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe. Sonstige außerordentliche Mitglieder vereinbaren ihre Beiträge mit dem Vorstand. Sonstige Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Zweigvereines sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 14),
- die Rechnungsprüfer (§ 15) und
- das Schiedsgericht (§ 16).

³ Die Distrikts-Governors von Rotary International sowie die Assistant Governors werden nach einem Verfahren gewählt bzw. bestellt, das nicht Gegenstand dieser Statuten ist.

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Wunsch der Generalversammlung,
 - auf Antrag von mindestens drei Rotary Clubs oder mindestens 10 % der Anzahl der Rotary Clubs, die ordentliche Mitglieder sind, wobei die kleinere Zahl gilt,
 - auf Antrag eines Distrikts-Governors oder
 - auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer des Zweigvereines, weiters die Distrikts-Governors und die Assistant Governors mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung, beim Vorstand einlangend, schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch den Delegierten abzugeben ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig (§ 7 Abs. 2 und 3).
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten (Abs. 6) beschlussfähig. Bevollmächtigungen zählen mit. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, kann 30 Minuten später eine neuerliche Eröffnung der Generalversammlung erfolgen, bei der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gegeben ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Beschlussfassung über die Grundzüge des Arbeitsprogramms,

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Zweigverein,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder des Zweigvereins, die nicht Mitglieder des Hauptvereins sind.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die über Wunsch eines Governors, eines Rechnungsprüfers, über Antrag von mindestens drei Rotary Clubs, die ordentliche Mitglieder sind, oder durch Devolutionsbeschluss des Vorstandes der Generalversammlung vorgelegt wurden,
- Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer grundsätzlicher oder finanzieller Tragweite,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern, und zwar mindestens aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Sekretär und dem Schatzmeister,
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Mandate ehrenamtlich aus. Der Ersatz von tatsächlich aufgewendeten Ausgaben kann nach restriktiven Kriterien zugestanden werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung des Hauptvereines auf Antrag der Distrikts-Governors gewählt. Weitere Wahlvorschläge können erforderlichenfalls auch noch während der Generalversammlung des Hauptvereines gemacht werden. Der Wahlantrag ist mit der Einladung bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei gegebenem Bedarf das Recht, hingegen bei Absinken der Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Zahl vier die Pflicht, wählbare Personen als Vorstandsmitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung des Hauptvereines einzuholen ist. Die Zahl acht darf nicht überschritten werden.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung aus oder wird er auf unvorhersehbar lange Zeit handlungsunfähig, ist jeder Rechnungsprüfer des Hauptvereines verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung des Hauptvereines zum Zweck der Neuwahl der durch diese zu wählenden Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein oder nicht zur Verfügung stehen, geht diese Pflicht auf jedes Mitglied des Hauptvereines über.
- (6) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. In der Funktion des Obmannes ist nur eine Wiederwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

- (10) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (11) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied
- (12) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Widerruf der Bestellung (Abs. 3) bzw. Enthebung (Abs. 13) und den Rücktritt (Abs. 14).
- (13) Die Generalversammlung des Hauptvereines kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung des Hauptvereines zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zweigvereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Aufnahme oder Kündigung von Angestellten des Zweigvereines,
- Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und einer allfälligen außerordentlichen Generalversammlung sowie
- Der Ausschluss von Mitgliedern des Zweigvereines.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Zweigverein nach außen. Er führt in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz.
- (2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsverteilung festzulegen. Diese ist auf Vorschlag des Obmannes vom vollzähligen Vorstand zu beschließen. Diese Beschlussfassung soll einhellig sein; keinesfalls darf ein Vorstandsmitglied gegen seinen Willen mit Mehrheitsentscheidung zur Übernahme einer Aufgabe verhalten werden. Die Geschäftsverteilung ist den Distrikt-Governors zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgabenbereiche selbständig und eigenverantwortlich (Ressortprinzip). Sie haben dabei unter Anwendung äußerster Sparsamkeit die Statuten des Zweigvereines und des Hauptvereines im relevanten Umfang, die Beschlüsse der Generalversammlung des Zweigvereines und der Generalversammlung des Hauptvereines im relevanten Umfang sowie die Beschlüsse des Gesamtvorstandes einzuhalten. Im Vorstand, in der Generalversammlung des Zweigvereines und in der Generalversammlung des

Hauptvereines sind sie zur angemessenen Berichterstattung verpflichtet; auch den Rechnungsprüfern haben sie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes oder eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bzw. das zuständige Vorstandsmitglied.
- (5) Der Sekretär hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er trägt auch die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes der Stellvertreter. Die Stellvertretung in den anderen Vereinsfunktionen ist in der Geschäftsverteilung festzulegen.

§ 14

Vertretung

- (1) Schriftliche Ausfertigungen haben zwei Unterschriften zu tragen, und zwar die des Obmannes (Stellvertreters) und die des Sekretärs.
- (2) Schriftstücke mit finanzieller Auswirkung haben zwei Unterschriften zu tragen, und zwar die des Obmannes (Stellvertreters) und die des Schatzmeisters.
- (3) In Angelegenheiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder im Projektmanagement können auch Außenstehende unter Weiterbestand der Verantwortung des Vorstandes schriftlich zur Vertretung berufen werden.
- (4) Bei Bankvollmachten ist sinngemäß vorzugehen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung des Hauptvereines periodengleich mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Vorschlagsrecht haben (in dieser Reihenfolge)
ein im Zeitpunkt des Amtsantritts des neuen Vorstandes amtierender Governor eines österreichischen Rotary-Distrikts, dem der gewählte Obmann nicht angehört,
die Ehrenmitglieder sowie
die Teilnehmer an der Generalversammlung des Hauptvereines.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle hinsichtlich Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Vereinszwecken sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung des Hauptvereines und der Generalversammlung des Zweigvereines über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Bei Rücktritt der Rechnungsprüfer ist so bald wie möglich eine Neuwahl durch die

Generalversammlung des Hauptvereines durchzuführen. Interimistisch treten die Rechnungsprüfer der österreichischen Rotary-Distrikte an deren Stelle.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen (§ 7 Abs. 4) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Zweigvereins als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Zweigvereins als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied des Zweigvereins zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Zweigvereines

Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung des Hauptvereines beschlossen werden. Gleichzeitig hat sie zur Abwicklung einen Liquidator zu berufen.
- (2) Der letzte Vorstand des Zweigvereines hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren sowie im Sinn von § 1 Abs. 6 und 7 vorzugehen.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Zweigvereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 EStG idF BGBl I Nr. 112/2011 zu verwenden.